

4. Konkurrenzen

4.1 Tateinheit

Verletzt dieselbe Handlung mehrere Ordnungswidrigkeitentatbestände oder einen Tatbestand mehrfach, so wird nur eine Geldbuße festgesetzt, § 19 I OWiG. Die Geldbuße wird dem Tatbestand entnommen, der die höchste Bußgeldandrohung beinhaltet. Man spricht von Tateinheit. Man unterscheidet:

4.1.1 Eine Handlung im natürlichen Sinn

ein Willensentschluss und eine Bewegung

Beispiel:

A fährt ohne Führerschein betrunken mit seinem Wagen los.

4.1.2 Natürliche Handlungseinheit

einheitl. Willensentschluss mit mehreren raum-zeitlich zusammenhängenden Bewegungen oder raum-zeitliche Überschneidung mehrerer Willenbetätigungen

Beispiel:

A fährt mit überhöhter Geschwindigkeit auf eine Ampel zu und infolge seines Tempos noch bei Rotlicht in die Kreuzung ein.

4.1.3 Juristische Handlungseinheit

Dauerdelikt: § 5 WiStrG; Verklammerung (Fortsetzungszusammenhang seit BGH GSSt NStZ 94, 383 nicht mehr anwendbar)

Voraussetzungen für Verklammerung:

Zwei oder mehr OWi, die einander nicht überschneiden, stehen in natürlicher Handlungseinheit mit derselben Dauerordnungswidrigkeit. Diese bleibt in ihrem Unwertgehalt nicht hinter den anderen zurück.

Beispiel:

Wer einen überladenen Lkw (§ 34 III 3 StVZO) in Betrieb nimmt und dann damit auf der Autobahn mehrfach die zulässige Höchstgeschwindigkeit überschreitet (§ 18 V 2 StVO), handelt tateinheitlich (Düsseldorf VRS 92, 338).

4. Konkurrenzen

4.2 Tatmehrheit

Sind mehrere Ordnungswidrigkeitentatbestände oder ein Tatbestand mehrfach verletzt, ohne dass eine Handlung zugrunde läge, so wird jede Geldbuße gesondert festgesetzt, § 20 OWiG. Man spricht von Tatmehrheit. Im Gegensatz zum Strafrecht gibt es also keine Gesamtgeldbuße.

Beispiel:

A fährt mit seinem Motorrad von Stuttgart nach Karlsruhe auf der A 8. Bei Pforzheim überschreitet er die dort zulässige Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h um 60 km/h und wird geblizt. Vor Karlsbad verlässt er die Autobahn über einen Dienstweg.

4.3 Gesetzeskonkurrenz

Wenn eine Handlung dem Wortlaut nach mehrere Bußgeldvorschriften erfüllt, aber nur eine Vorschrift zur Anwendung kommt, weil das sich aus ihrem Verhältnis untereinander ergibt, so spricht man von Gesetzeskonkurrenz.

Man unterscheidet:

4.3.1 Subsidiarität:

Materielle Subsidiarität liegt vor, wenn sich aus Sinn und Zweck einer Vorschrift ergibt, dass sie nur Auffangfunktion haben soll, z. B. 1 II StVO.

Formelle Subsidiarität liegt vor, wenn dies in der betreffenden Vorschrift oder an anderer Stelle ausdrücklich geregelt ist, z. B. §§ 21, 111 III, 117 II, 118 II, 122 OWiG.

4.3.2 Spezialität:

Die speziellere Vorschrift enthält alle Merkmale der anderen, ebenfalls erfüllten Vorschrift und zusätzlich mindestens eine weitere Voraussetzung, z. B. § 41 iVm Zeichen 274 StVO lex specialis zu § 3 I StVO.

4.3.3 Konsumtion:

Der Tatbestand der einen Ordnungswidrigkeit beinhaltet notwendig den Tatbestand der anderen, z. B. konsumiert § 120 I Nr. 2 OWiG den § 119 I Nr. 2 OWiG (vgl. Göhler, § 19 Rn 36).